

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer
Postfach 320580
40420 Düsseldorf



BaFin

04.08.2014

GZ: Q 22 (Bitte stets angeben)

Jahresbeitragsbescheide der Entschädigungseinrichtung der
Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

Information über eine Änderung der Verwaltungspraxis der BaFin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über eine anstehende Änderung der Verwaltungspraxis
der BaFin informieren.

Die Beschlüsse des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg vom
02.04.2014 (AZ: OVG 1 S 124.12) und 03.06.2014 (AZ: OVG 1 S
230.13) geben Anlass, die bisher hinsichtlich des Nachreichens klarstel-
lender wirtschaftsprüferlicher Bestätigungen bestehende Verwaltungs-
praxis zu ändern.

Nach § 2 Abs. 2 EdWBeitrV dürfen die Ermäßigungstatbestände nur an-
gewendet werden, wenn das Institut gegenüber der EdW deren Berück-
sichtigung spätestens am 1. Juli des jeweiligen Abrechnungsjahres be-
antragt und die für die Inanspruchnahme der Ermäßigungstatbestände
notwendigen Angaben durch die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers
nachweist. Hierbei hat der Wirtschaftsprüfer gem. § 2 Abs. 4 EdWBeitrV
die „sachliche und rechnerische Richtigkeit“ der Angaben zu bestätigen.

Die BaFin hat bislang den betroffenen Instituten grundsätzlich die Mög-
lichkeit eingeräumt, noch eine klarstellende korrekte Bestätigung im
Rahmen des Widerspruchsverfahrens einzureichen, wenn diese den An-
trag fristgemäß bis zum 1. Juli bei der EdW gestellt und fristgerecht le-
diglich eine unzureichende wirtschaftsprüferliche Bestätigung eingereicht
hatten.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinen o.g. Beschlüssen ausgeführt,
dass die der EdW vorgelegten Bestätigungen, in denen lediglich bestätigt
wird, man habe die vom Institut im Beitragserhebungsbogen der EdW
angegebenen Zahlen mit den Aufzeichnungen und Unterlagen der

**Abteilung
Verbraucherschutz |
Recht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Frau Wiegand
Referat Q 22
Fon +49 (0)2 28 41 08-4038
Fax +49 (0)2 28 41 08-7524
kathrin.wiegand@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28



Seite 2 | 2

Buchhaltung verglichen, nicht ausreichend sind. Ein bloßer Vergleich stelle gerade keine sachliche Prüfung der Richtigkeit der gemachten Angaben dar. Weiterhin hat das OVG betont, dass eine verspätete Einreichung der korrekten Bestätigung keinesfalls berücksichtigt werden kann. Nach dem OVG handelt es sich bei der Einreichungsfrist für die wirtschaftsprüferlichen Nachweise um eine materielle Ausschlussfrist, deren Versäumnis den Verlust einer materiell-rechtlichen Rechtsposition zur Folge hat. Diese Fristen seien für Behörden und Beteiligte gleichermaßen verbindlich und stünden nicht zur Disposition der Verwaltung oder der Gerichte.

Nach dem expliziten Wortlaut dieser im Eilverfahren ergangenen Beschlüsse ist eine Berücksichtigung von verspätet vorgelegten Bestätigungen durch die BaFin nicht mehr möglich.

Die BaFin wird sowohl die betroffenen Institute als auch die betroffenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über die Änderungen der Verwaltungspraxis informieren und ihnen die Möglichkeit geben, sich im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 VwVfG zu der beabsichtigten Erhöhung des Jahresbeitrags zu äußern oder ihren Widerspruch noch kostenfrei zurückzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lange